

106. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

107. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Sammlungsgesetz 1977 und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden

106. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 50 Abs. 1, Fondsbeiträge)“ durch den Klammerausdruck „(§ 46 Abs. 1, Fondsbeiträge)“ ersetzt.

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Ausübung des Stimmrechts

(1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder durch einen von diesen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengesellschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten. Berufsmäßige Parteienvertreter dürfen höchstens fünf Mitglieder der gleichen Stimmgruppe vertreten.“

4. Im Abs. 9 des § 13 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahl des Vorstandes ist mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern der Aufsichtsrat nicht einstimmig die offene Abstimmung beschließt.“

5. Im Abs. 2 des § 16 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Einberufung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Mitglied des Vorstandes eingelangt sein und den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung enthalten; sie ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.“

6. Im Abs. 5 des § 16 wird im vierten Satz der Betrag „200.000,- Schilling“ durch den Betrag „15.000,- Euro“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 17 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Einberufung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Mitglied des Aufsichtsrates eingelangt sein und den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung enthalten; sie ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.“

8. Im Abs. 3 des § 17 hat der sechste Satz zu lauten:

„Die Abstimmung über die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist jedenfalls mit Stimmzetteln durchzuführen.“

9. Im Abs. 1 des § 19 wird im ersten Satz der Betrag „drei Millionen Schilling“ durch den Betrag „250.000,- Euro“ ersetzt.

10. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 29 Abs. 1 lit. a bis d der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Ein befangenes Mitglied des Aufsichtsrates wird durch das Ersatzmitglied vertreten. Obliegt einem Mitglied des Vorstandes die selbstständige Besorgung von Aufgaben nach § 16 Abs. 5, so haben im Falle seiner Befangenheit die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zu entscheiden. Ist der Vorstand wegen der Befangenheit der Mehrheit seiner Mitglieder in einem Tagesordnungspunkt beschlussunfähig, so entscheidet darüber der Aufsichtsrat.

(2) § 29 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 zweiter Satz TGO gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Zweifel der Aufsichtsrat über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu entscheiden hat.“

11. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2001“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. c das Zitat „(§ 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994)“ durch das Zitat „(§ 3a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994)“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. i das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 427/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

16. Im Abs. 2 des § 32 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2001“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 33 werden im vierten Satz die Worte „Tourismusverband Innsbruck-Igls und Umgebung“ durch die Worte „Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer“ und im siebten Satz die Worte

„des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung“ durch die Worte „des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer“ ersetzt.

18. Die Abs. 4 bis 7 des § 35 haben zu lauten:

„(4) Die Multiplikation des Promillesatzes mit der Grundzahl des Pflichtmitgliedes ergibt seinen Beitrag in Euro. Liegt der so ermittelte Betrag einschließlich des Beitrages an den Tiroler Tourismusförderungsfonds (§ 46 Abs. 1) unter 30,- Euro, so ist die Grundzahl in dem Maße zu erhöhen, dass ihre Multiplikation mit dem Promillesatz einschließlich des Beitrages an den Tiroler Tourismusförderungsfonds diesen Beitrag ergibt (Mindestbeitrag).

(5) Der nach Abs. 3 zu berechnende Promillesatz darf nicht niedriger als 3 v. T. und nicht höher als 15,8 v. T. sein.

(6) Die der Ermittlung des Beitrages zugrunde zu legenden Umsätze sind, soweit sie nicht auf einen vollen Betrag von zehn Euro enden, auf den nächsthöheren Zehnerbetrag aufzurunden.

(7) Pflichtmitglieder, die Kleinunternehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind, haben folgende Beiträge (einschließlich des Beitrages an den Tiroler Tourismusförderungsfonds) zu leisten:

a) in der Ortsklasse A in den Beitragsgruppen

1. I bis III 54,- Euro und

2. IV bis VII 46,- Euro;

b) in der Ortsklasse B und im Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer in den Beitragsgruppen

1. I bis III 46,- Euro und

2. IV bis VII 38,- Euro;

c) in der Ortsklasse C in den Beitragsgruppen

1. I bis III 38,- Euro und

2. IV bis VII 30,- Euro.“

19. Im Abs. 2 des § 36 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie sind auf einen Betrag von zehn Cent zu runden; dabei sind Beträge unter fünf Cent abzurunden und Beträge ab fünf Cent aufzurunden.“

20. Der III. Teil (§§ 44 bis 47) wird aufgehoben. Die bisherigen Teile „IV und V“ erhalten die Bezeichnungen „III. Teil“ und „IV. Teil“.

21. Die §§ 48 bis 55 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§§ 44 bis 51“.

22. Im Abs. 2 des neuen § 47 hat die lit. b zu lauten:

„b) drei auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol, Sektion Tourismus, zu bestellende Mitglieder;“

23. Im neuen § 48 wird das Zitat „nach den §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 44 Abs. 3 lit. g hinsichtlich der Landeshauptstadt Innsbruck“ durch das Zitat „nach den §§ 1 Abs. 3 und 3 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 51 Abs. 2

lit. b des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

107. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Sammlungsgesetz 1977 und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 10 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „730,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,- Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1.148,70 Euro
Stufe 7	1.531,50 Euro.“

2. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) Das Pflegegeld ist auf Beträge von vollen 10 Cent

zu runden. Dabei sind Beträge unter 5 Cent abzurunden und Beträge ab 5 Cent aufzurunden.“

3. Der Abs. 5 des § 4 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 5 wird im zweiten Satz der Betrag „S 825,-“ durch den Betrag „60,- Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 8 wird in der lit.a das Zitat „Ver- einbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“ durch das Zitat „Ver- einbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustruktu- rierung des Gesundheitswesens und der Kranken- anstaltenfinanzierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 28 wird der Betrag „S 2.635,-“ durch den Betrag „191,50 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung über die Festlegung des Pflegegel- des für den Bereich des Zollausschlussgebietes der Ge- meinde Jungholz, LGBl. Nr. 132/1993, wird aufgeho- ben.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. II Z. 5 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck